

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: (2)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

6. Vormundschafswesen. *Nur ein Vormund ist berufen, persönliche Fürsorge auszuüben; eine Beistandschaft im Sinne von Art. 393, Ziff. 2 ZGB ist nicht geeignet, eine Person an der unvernünftigen Verwendung ihrer Mittel zu hindern, da diese Verbeiständung nicht dazu dienen kann, Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten zu verschaffen.*

Der früher in der Landwirtschaft, dann als Bau-, Wald- und Gelegenheitsarbeiter und Angestellter einer Sesselbahn tätig gewesene, im Frühjahr 1954 an schwerer Lungentuberkulose erkrankte C. wurde Ende 1956 klinisch geheilt aus der Sanatoriumsbehandlung entlassen. Da er in der Folge, obwohl nach ärztlichem Urteil zu leichter Arbeit fähig, «nicht viel arbeitete» und deshalb mit seiner Familie öffentlich unterstützt werden mußte, ließ ihn die Vormundschaftsbehörde im Herbst 1958 psychiatrisch begutachten. Das Gutachten stellte bei ihm eine hysterische Neurose fest und befürwortete seine Entmündigung wegen Geistesschwäche im Sinne von Art. 369 ZGB. Darauf bestellte ihm die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Art. 393 ZGB einen Beistand mit dem Auftrag, ihn zur Annahme einer ihm zumutbaren Arbeit zu veranlassen. Für den Fall, daß er sich weigern sollte, eine solche anzunehmen, stellte sie ihm die Umwandlung der Beistandschaft in eine Vormundschaft und die Einweisung in eine Heilanstalt zur psychotherapeutischen Behandlung in Aussicht.

Die obern kantonalen Behörden haben die Anordnung der Beistandschaft bestätigt. Das Bundesgericht hebt diese Maßnahme auf. *Begründung:*

Die Vorinstanz will, wie schon die Vormundschaftsbehörde, Art. 393 ZGB, insbesondere Ziff. 2 dieser Bestimmung, zur Anwendung bringen. Darnach ist ein Beistand zu ernennen, wenn einem Vermögen die nötige Verwaltung fehlt, namentlich wenn eine Person unfähig ist, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen. Die Beistandschaft im Sinne von Art. 393 Ziff. 2 ZGB bezieht sich also, wie auch schon der Randtitel besagt, nur auf die Vermögensverwaltung. Sie kann zudem nur gegenüber Personen angeordnet werden, die faktisch nicht in der Lage sind, die in Art. 393 Ziff. 2 ZGB genannten Handlungen vorzunehmen (BGE 80 II 198). Auf jeden Fall kann sie nicht zum Schutze von Personen dienen, die nicht nur die tatsächliche Möglichkeit, sondern auch den Willen haben, ihr Vermögen selber zu verwalten oder durch einen selbstgewählten Vertreter verwalten zu lassen, dies aber nicht in vernünftiger Weise zu tun vermögen; denn eine bloße Beistandschaft hat gemäß Art. 417 ZGB auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person keinen Einfluß, so daß ein Verbeiständeter, der imstande und gewillt ist, selber zu handeln, die Handlungen des Beistandes durchkreuzen oder ihnen zuvorkommen kann (BGE 71 II 20).

Im vorliegenden Falle geht es den kantonalen Behörden mindestens in erster Linie nicht um die Sorge für die gehörige Verwaltung vorhandener Vermögenswerte, sondern darum, für C einen Betreuer zu bestellen, der ihn zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit veranlassen soll. Sie wollen ihm also persönliche Fürsorge angedeihen lassen. Hierzu ist die Anordnung einer Beistandschaft schlechterdings untauglich. Solche Fürsorge zu gewähren, ist unter den vormundschaftlichen Organen einzig der Vormund berufen (Art. 406 ZGB).

Als Angelegenheit der «Vermögensverwaltung», der sich die kantonalen Behörden möglicherweise neben der Person C. annehmen möchten, kommt höchstens die Verwendung der Einkünfte in Betracht, die der Familie C. aus der Erwerbstätigkeit der Ehefrau (und später vielleicht des Ehemannes) sowie aus Armen-

unterstützung zufließen. Nach den Akten der Vormundschaftsbehörde haben die Eheleute C. den im Jahre 1943 geborenen Sohn auswärts in einer Privatschule untergebracht, was pro Quartal Fr. 530.— kostet, während dieser Knabe nach der Auffassung der Behörden ebensogut die öffentliche Schule am Wohnort der Eltern besuchen könnte. Eine Beistandschaft bietet jedoch, wie bereits festgestellt, keine Handhabe, um jemanden an einer unvernünftigen Verwendung seiner Mittel zu hindern. Auch zu diesem Zweck darf daher eine Beistandschaft nicht angeordnet werden.

Aus diesen Gründen ist die von den kantonalen Behörden getroffene Maßnahme aufzuheben. Es bleibt diesen Behörden vorbehalten, die Frage zu prüfen, ob eine Entmündigung geboten sei oder ob sich eine solche erübrige, nachdem C. gemäß seiner Darstellung eine Tätigkeit ergriffen hat, welche die Vormundschaftsbehörde, nach ihren Vernehmlassungen zu schließen, anscheinend als für ihn geeignet gelten lassen will (Besorgung des Haushaltes einschließlich der Zubereitung sämtlicher Mahlzeiten für die Familie und einige Pensionäre). (Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Oktober 1959; ASA 85 II 233.)

7. AHV. Rentenanspruch. — Hat eine Rentenansprecherin mit schweizerisch-ausländischem Doppelbürgerrecht sich beim schweizerischen Konsulat nicht aus besondern Bindungen an die Schweiz, sondern nur aus Gründen der Nützlichkeit immatrikulieren lassen, hat sie also als Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen den ausländischen Heimatort beibehalten, so wiegt das Schweizerbürgerrecht im Sinn von Art. 42bis AHVG nicht vor, und eine Übergangsrente kann nicht zugesprochen werden.

Die französische Staatsangehörige M. S.-V., geb. 15. Januar 1900, heiratete am 20. Juli 1923 den Schweizer G. S. Das Ehepaar lebte fast immer in N. (Frankreich). Ihr Sohn verzichtete auf das Schweizerbürgerrecht. Nach dem am 24. Oktober 1938 erfolgten Tode ihres Gatten verblieb M. S.-V. in N. Beim Schweizerkonsulat war sie von 1940 bis 1948 immatrikuliert. Am 24. August 1957 unterbreitete M. S.-V. als Auslandschweizerin ein Gesuch um Ausrichtung einer Übergangsrente. Das Konsulat S. beantragte die Ablehnung des Gesuches. Die Schweizerische Ausgleichskasse verweigerte die Ausrichtung der Rente durch Verfügung vom 30. September 1957 gestützt auf das Überwiegen der französischen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 42bis, Abs. 3, AHVG.

Auf Beschwerde der M. S.-V. bestätigte die Rekursinstanz die Verfügung der Ausgleichskasse; das Eidg. Versicherungsgericht wies die gegen das erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufung aus folgenden Gründen ab:

1. Gemäß Art. 42bis AHVG haben die der Übergangsgeneration angehörig, im Auslande wohnhaften Schweizer, auch wenn sie Doppelbürger sind, Anspruch auf Übergangsrenten, wenn die folgenden zwei wesentlichen Bedingungen erfüllt sind: Das Schweizerbürgerrecht muß überwiegen und das maßgebende Einkommen darf das in Art. 42 festgesetzten Grenzen nicht erreichen. Die Schweizerische Ausgleichskasse prüft die Rentenmeldung; sie entscheidet darüber, ob der Rentenansprecher die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Übergangsrente erfüllt und richtet ihm gegebenenfalls die ihm zustehende Rente aus (Art. 124, Abs. 3, AHVV).

Allerdings ist es der Schweizerischen Ausgleichskasse nicht möglich, selbst zu prüfen, welche Staatsangehörigkeit überwiegt. Sie muß sich in dieser Hinsicht vielmehr auf die Würdigung der Verhältnisse durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen, welche am ehesten in der Lage sind, die Umstände jedes einzelnen Falles abzuklären, stützen. Aus diesem Grund wurde denn auch eine Vereinbarung getroffen, wonach die Schweizerische Ausgleichskasse ohne nähere

Prüfung den durch die Auslandsvertretung oder das Eidgenössische Politische Departement hinsichtlich des Überwiegens des schweizerischen oder eines ausländischen Bürgerrechts gestellten Antrag übernehmen und selbst zur Beantwortung dieser Frage nicht zuständig sein solle (vgl. Kreisschreiben Nr. 263 des Eidg. Politischen Departements an die Auslandsvertretungen und Kreisschreiben der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 15. Mai 1957). Es handelt sich dabei zwar um ein ungewöhnliches Verfahren, welches jedoch durch den meist weit entfernten Wohnsitz des Gesuchstellers bedingt ist. Zudem sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen allein in der Lage, die Umstände festzustellen, welche für die Bestimmung des Überwiegens des Schweizerbürgerrechts im konkreten Falle von Bedeutung sind. Wenn eine abweisende Verfügung der Ausgleichskasse angefochten wird, ist andererseits die Rekursinstanz selbstverständlich nicht an die Vernehmlassung der zuständigen Auslandsvertretung gebunden. Natürlich wird deren Feststellungen und Schlüssen ein großes Gewicht beizumessen sein. Die Rekursbehörde ist jedoch frei, die vom Rekurrenten geltend gemachten wesentlichen Vorbringen zu überprüfen, und sie hat frei darüber zu befinden, welches die überwiegende Staatsangehörigkeit ist.

2. Die Frage nach der überwiegenden Staatsangehörigkeit ist schwierig zu entscheiden. Das Eidg. Politische Departement hat eine gewisse Anzahl von Punkten herausgearbeitet, welche zu berücksichtigen sind. Dabei hat es jedoch festgestellt, daß die Aufzählung dieser Kriterien nicht abschließend sei, daß diesen auch keine absolute Bedeutung zukomme und daß sie immer in Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu würdigen seien.

Im vorliegenden Fall kamen das Schweizerkonsulat, das Eidg. Politische Departement wie auch die Rekurskommission zum Schluß, daß das Schweizerbürgerrecht nicht als überwiegend angesehen werden könne. Das Versicherungsgericht kommt in Abwägung der von diesen Behörden wie auch der von der Berufungsklägerin vorgebrachten Tatsachen zum gleichen Schluß. Nach ihrer Heirat mit einem Schweizer scheint M. S.-V. keine noch so entfernten Beziehungen mit den schweizerischen Behörden oder mit Auslandschweizerkreisen unterhalten zu haben. Erst am 13. November 1940 ließ sie sich beim Schweizerkonsulat immatrikulieren. Diese Immatrikulation wie auch die folgenden ausgedehnten Beziehungen, welche sie in den Jahren 1940 bis 1948 mit dem Schweizerkonsulat unterhielt, scheinen ihre Ursache jedoch nicht so sehr in einem Gefühl der Zugehörigkeit zur Schweiz, sondern vielmehr in materiellen Interessen (Bewilligung von Reisen in die Schweiz, Empfang von Lebensmittelpaketen, durch Pro Juventute organisierte Schweizerferien ihres Kindes) gehabt zu haben. Seit 1948 bis 1957 hatte sie keine Beziehungen mehr mit dem Schweizerkonsulat. Ihre Immatrikulation erneuerte sie erst am 12. September 1957, nach dem Empfang einer Mitteilung betreffend die Gewährung von Übergangsrenten an Schweizer im Ausland, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß die Gesuchsteller bei der Auslandsvertretung immatrikuliert sein müssen (Art. 66, Abs. 3, AHVV). Ebenso unterliegt keinem Zweifel, daß der Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen in N. liegt, daß sie dort als Französin lebt, ohne dauernde Beziehungen mit der Schweizerkolonie zu unterhalten. In N. wohnen übrigens auch ihre Mutter wie ihr Sohn, beides französische Staatsangehörige. Die Tatsache allein, daß sie jedes Jahr zum Besuch der Familie ihres Gatten und von Freunden in der Schweiz weilt, kann unter diesen Umständen nicht als entscheidend dafür angesehen werden, daß das Schweizerbürgerrecht überwiegt. (Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 20. März 1959; ZAK Heft 10, Oktober 1959, S. 387 f.)